



AMTSBLATT

FÜR DIE REGION HANNOVER

Jahrgang 2024

Hannover, bereitgestellt am 05.12.2024

Nr. 50

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover	Seite
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Heino Dieter Rogge	555
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Pietro Segreto	555
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Abbas Irmak	556
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Attila Feher	556
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Giovanni De Vita	557
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Erdal Acikbas	557
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Lech Antoni Matysek	558
B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	
1. Stadt Burgdorf	
▶ 7. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Burgdorf über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in Kindertagespflege– Kindertagespflegesatzung –	558
▶ 25. Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung der Stadt Burgdorf vom 07.07.1994	564
▶ 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Burgdorf (Hebesatzsatzung)	564
▶ 7. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Burgdorf vom 14.12.2017	565
2. Stadt Hemmingen	
▶ 23. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)	565
▶ Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer in der Stadt Hemmingen (Hebesatzsatzung)	565
▶ 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Hemmingen (Straßenreinigungsgebührensatzung)	566

Achtung! Änderung von Erscheinungsterminen.

Redaktionsschluss für die letzte Ausgabe 2024 ist **Mittwoch, 11.12.2024.**

Aufgrund von Betriebsferien erscheint die letzte Ausgabe 2024 am **Donnerstag, 19.12.2024.**

Redaktionsschluss für die erste Ausgabe 2025 ist **Montag, 16.12.2024,**
das erste Amtsblatt für 2025 erscheint am **Donnerstag, 02.01.2025.**

Redaktionsschluss für die zweite Ausgabe 2025 ist **Donnerstag, 02.01.2025.**

Seite

3. Stadt Lehrte

- ▶ (Erneute Bekanntmachung) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02/17 „Gewerbegebiet Lehrte-Nord 3 – Erweiterung“ 566

4. Stadt Pattensen

- ▶ Beabsichtigte Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche 568

5. Stadt Sehnde

- ▶ Satzung über die Erhebung der Realsteuerhebesätze der Stadt Sehnde (Hebesatzsatzung) 570
- ▶ 3. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Sehnde (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 28.9.2018 570
- ▶ Bebauungsplans Nr. 365 „Südtorfeld West“ im Ortsteil Sehnde der Stadt Sehnde, Region Hannover 571

C) Sonstige Bekanntmachungen

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Heino Dieter Rogge**

An die nachstehende Person

Name: Rogge
Vorname(n): Heino Dieter
Geburtsdatum: 13.09.1970
letzte bekannte Anschrift: Wolfstr. 4,
30890 Barsinghausen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 27.11.2024, Aktenzeichen 32.09/H-KC6419, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 05.12.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Siems

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Pietro Segreto**

An die nachstehende Person

Name: Segreto
Vorname(n): Pietro
letzte bekannte Anschrift: Heimstättenstraße 5,
30926 Seelze

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 27.11.2024, Aktenzeichen 32.09. H-PS9612, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 05.12.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Seggebruch

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Abbas Irmak**

An die nachstehende Person

Name: Irmak
Vorname(n): Abbas
Geburtsdatum: 28.10.1959
letzte bekannte Anschrift: Bahnhofstr. 60,
31515 Wunstorf

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 27.11.2024, Aktenzeichen 32.09/H-YD1959, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 05.12.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Otto

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Attila Feher**

An die nachstehende Person

Name: Feher
Vorname(n): Attila
Geburtsdatum: 26.11.1993
letzte bekannte Anschrift: Wilhelm-Busch-Straße 42,
30890 Barsinghausen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 25.11.2024 Aktenzeichen 32.09/H-H2270, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 05.12.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Siems

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Giovanni De Vita**

An die nachstehende Person

Name: De Vita
Vorname(n): Giovanni
Geburtsdatum: 03.05.1991
letzte bekannte Anschrift: Schwüblingser Weg 5,
31303 Burgdorf

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 27.11.2024, Aktenzeichen 32.09. H-KC5541 öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 05.12.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Spitzner

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Erdal Acikbas**

An die nachstehende Person

Name: Acikbas
Vorname(n): Erdal
Geburtsdatum: 05.03.1977
letzte bekannte Anschrift: Dorfstraße 13,
30827 Garbsen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 27.11.2024 Aktenzeichen 32.09/H-KC7009, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 05.12.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Siems

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Lech Antoni Matysek**

An die nachstehende Person

Name: Matysek
Vorname(n): Lech Antoni
Geburtsdatum: 11.06.1954
letzte bekannte Anschrift: Sollingweg 64,
30851 Langenhagen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 25.11.2024 Aktenzeichen 32.09/H-LM1770, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 05.12.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Siems

– – –

B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

1. Stadt Burgdorf

► **7. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Burgdorf über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in Kindertagespflege – Kindertagespflegesatzung –**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 21.11.2024 folgende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Burgdorf über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in Kindertagespflege beschlossen.

Artikel I

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 5

Laufende Geldleistung für die Tagespflegeperson

- (3) Die Eingewöhnungszeit wird als Betreuungsbeginn definiert. Mit Betreuungsbeginn erhält die Kindertagespflegeperson die Geldleistung des bewilligten Betreuungsumfangs in voller und beschiedener Höhe.

Dies umfasst einen Ausfall der Tagespflegeperson infolge von Urlaub, Krankheit oder Fortbildung im Umfang von 30 Tagen. In diesem Zeitraum wird die Geldleistung an die Kindertagespflegeperson weitergezahlt.

Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf Fortzahlung während der Ausfallzeiten dementsprechend.

Beginnt oder endet die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im Laufe eines Kalenderjahres, erhält die Kindertagespflegeperson für jeden vollen Monat ihrer Tätigkeit ein Zwölftel des Ausfallzeitenanspruches. Bei Ruhen aller Betreuungsverhältnissen vermindert sich die Dauer des Ausfallzeitenanspruches für jeden vollen Monat um ein Zwölftel.

Artikel II

§ 5 Abs. 4a) erhält folgende Fassung:

§ 5

Laufende Geldleistung für die Tagespflegeperson

- (4) Folgende sonstige laufenden Geldleistungen können auf Antrag der Kindertagespflegeperson übernommen werden:
- a) eine Vergütung der Verfügungszeit ab dem ersten betreuten Kind, in Höhe von 0,15 € pro Kind und Stunde bis maximal 122,00 Euro

monatlich. Mit dem formlosen Antrag ist eine Beschreibung der Ausgestaltung der individuellen Verfügungszeit im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege abzugeben. Die Genehmigung erlischt mit Ablauf der Gültigkeit der Erlaubnis zur Kindertagespflege.

Artikel III

Anlage 1 – Höhe der monatlichen Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen gem. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1 – Höhe der monatlichen Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen gem. § 6 Abs. 1

Qualifizierungsstufe der Kindertagespflegeperson: 160 Stunden					
Stunden	Förderleistungssatz je Stunde	Förderleistungssumme	Anteil der materiellen Aufwendungen	Stundensatz (gesamt)	Monatsbetrag (gesamt)
10,00	2,64 €	554,40 €	420,00 €	4,64 €	974,40 €
9,50	2,64 €	526,68 €	399,00 €	4,64 €	925,68 €
9,00	2,64 €	498,96 €	378,00 €	4,64 €	876,96 €
8,50	2,64 €	471,24 €	357,00 €	4,64 €	828,24 €
8,00	2,64 €	443,52 €	336,00 €	4,64 €	779,52 €
7,50	2,64 €	415,80 €	315,00 €	4,64 €	730,80 €
7,00	2,64 €	388,08 €	294,00 €	4,64 €	682,08 €
6,50	2,64 €	360,36 €	273,00 €	4,64 €	633,36 €
6,00	2,64 €	332,64 €	252,00 €	4,64 €	584,64 €
5,50	2,64 €	304,92 €	231,00 €	4,64 €	535,92 €
5,00	2,64 €	277,20 €	210,00 €	4,64 €	487,20 €
4,50	2,64 €	249,48 €	189,00 €	4,64 €	438,48 €
4,00	2,64 €	221,76 €	168,00 €	4,64 €	389,76 €
3,50	2,64 €	194,04 €	147,00 €	4,64 €	341,04 €
3,00	2,64 €	166,32 €	126,00 €	4,64 €	292,32 €
2,50	2,64 €	138,60 €	105,00 €	4,64 €	243,60 €
2,00	2,64 €	110,88 €	84,00 €	4,64 €	194,88 €
1,50	2,64 €	83,16 €	63,00 €	4,64 €	146,16 €
1,00	2,64 €	55,44 €	42,00 €	4,64 €	97,44 €
0,50	2,64 €	27,72 €	21,00 €	4,64 €	48,72 €
Der Aufwendungsersatz wird entsprechend dem Betreuungs- und Kostenaufwand der Kindertagespflegeperson unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Betreuungsdauer von 252 Tagen im Jahr und 21 Tagen im Monat bemessen. Der Wert „Förderleistungssatz je Stunde“ wird gem. § 6 Abs. 2 alle zwei Jahre (erstmalig zum 01.08.2025) um 0,20 € erhöht.					
Zuletzt bearbeitet am: 27.09.2024			Werte gelten für das Kita-Jahr: 2024 / 2025		

Qualifizierungsstufe der Kindertagespflegeperson: 300 Stunden					
Stunden	Förderleistungs- satz je Stunde	Förderleistungs- summe	Anteil der materiellen Aufwendungen	Stundensatz (gesamt)	Monatsbetrag (gesamt)
10,00	2,79 €	585,90 €	420,00 €	4,79 €	1.005,90 €
9,50	2,79 €	556,61 €	399,00 €	4,79 €	955,61 €
9,00	2,79 €	527,31 €	378,00 €	4,79 €	905,31 €
8,50	2,79 €	498,02 €	357,00 €	4,79 €	855,02 €
8,00	2,79 €	468,72 €	336,00 €	4,79 €	804,72 €
7,50	2,79 €	439,43 €	315,00 €	4,79 €	754,43 €
7,00	2,79 €	410,13 €	294,00 €	4,79 €	704,13 €
6,50	2,79 €	380,84 €	273,00 €	4,79 €	653,84 €
6,00	2,79 €	351,54 €	252,00 €	4,79 €	603,54 €
5,50	2,79 €	322,25 €	231,00 €	4,79 €	553,25 €
5,00	2,79 €	292,95 €	210,00 €	4,79 €	502,95 €
4,50	2,79 €	263,66 €	189,00 €	4,79 €	452,66 €
4,00	2,79 €	234,36 €	168,00 €	4,79 €	402,36 €
3,50	2,79 €	205,07 €	147,00 €	4,79 €	352,07 €
3,00	2,79 €	175,77 €	126,00 €	4,79 €	301,77 €
2,50	2,79 €	146,48 €	105,00 €	4,79 €	251,48 €
2,00	2,79 €	117,18 €	84,00 €	4,79 €	201,18 €
1,50	2,79 €	87,89 €	63,00 €	4,79 €	150,89 €
1,00	2,79 €	58,59 €	42,00 €	4,79 €	100,59 €
0,50	2,79 €	29,30 €	21,00 €	4,79 €	50,30 €
<p>Der Aufwendungsersatz wird entsprechend dem Betreuungs- und Kostenaufwand der Kindertagespflegeperson unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Betreuungsdauer von 252 Tagen im Jahr und 21 Tagen im Monat bemessen. Der Wert „Förderleistungssatz je Stunde“ wird gem. § 6 Abs. 2 alle zwei Jahre (erstmalig zum 01.08.2025) um 0,20 € erhöht.</p>					
Zuletzt bearbeitet am: 27.09.2024			Werte gelten für das Kita-Jahr: 2024 / 2025		

Qualifizierungsstufe der Kindertagespflegeperson: 560 Stunden					
Stunden	Förderleistungs- satz je Stunde	Förderleistungs- summe	Anteil der materiellen Aufwendungen	Stundensatz (gesamt)	Monatsbetrag (gesamt)
10,00	2,99 €	627,90 €	420,00 €	4,99 €	1.047,90 €
9,50	2,99 €	596,51 €	399,00 €	4,99 €	995,51 €
9,00	2,99 €	565,11 €	378,00 €	4,99 €	943,11 €
8,50	2,99 €	533,72 €	357,00 €	4,99 €	890,72 €
8,00	2,99 €	502,32 €	336,00 €	4,99 €	838,32 €
7,50	2,99 €	470,93 €	315,00 €	4,99 €	785,93 €
7,00	2,99 €	439,53 €	294,00 €	4,99 €	733,53 €
6,50	2,99 €	408,14 €	273,00 €	4,99 €	681,14 €
6,00	2,99 €	376,74 €	252,00 €	4,99 €	628,74 €
5,50	2,99 €	345,35 €	231,00 €	4,99 €	576,35 €
5,00	2,99 €	313,95 €	210,00 €	4,99 €	523,95 €
4,50	2,99 €	282,56 €	189,00 €	4,99 €	471,56 €
4,00	2,99 €	251,16 €	168,00 €	4,99 €	419,16 €
3,50	2,99 €	219,77 €	147,00 €	4,99 €	366,77 €
3,00	2,99 €	188,37 €	126,00 €	4,99 €	314,37 €
2,50	2,99 €	156,98 €	105,00 €	4,99 €	261,98 €
2,00	2,99 €	125,58 €	84,00 €	4,99 €	209,58 €
1,50	2,99 €	94,19 €	63,00 €	4,99 €	157,19 €
1,00	2,99 €	62,79 €	42,00 €	4,99 €	104,79 €
0,50	2,99 €	31,40 €	21,00 €	4,99 €	52,40 €
<p>Der Aufwendungsersatz wird entsprechend dem Betreuungs- und Kostenaufwand der Kindertagespflegeperson unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Betreuungsdauer von 252 Tagen im Jahr und 21 Tagen im Monat bemessen. Der Wert „Förderleistungssatz je Stunde“ wird gem. § 6 Abs. 2 alle zwei Jahre (erstmalig zum 01.08.2025) um 0,20 € erhöht.</p>					
Zuletzt bearbeitet am: 27.09.2024			Werte gelten für das Kita-Jahr: 2024 / 2025		

Qualifizierungsstufe der Kindertagespflegeperson: sonstige Fach- und Betreuungskraft / pädagogische Assistenzkraft					
Stunden	Förderleistungs- satz je Stunde	Förderleistungs- summe	Anteil der materiellen Aufwendungen	Stundensatz (gesamt)	Monatsbetrag (gesamt)
10,00	3,09 €	648,90 €	420,00 €	5,09 €	1.068,90 €
9,50	3,09 €	616,46 €	399,00 €	5,09 €	1.015,46 €
9,00	3,09 €	584,01 €	378,00 €	5,09 €	962,01 €
8,50	3,09 €	551,57 €	357,00 €	5,09 €	908,57 €
8,00	3,09 €	519,12 €	336,00 €	5,09 €	855,12 €
7,50	3,09 €	486,68 €	315,00 €	5,09 €	801,68 €
7,00	3,09 €	454,23 €	294,00 €	5,09 €	748,23 €
6,50	3,09 €	421,79 €	273,00 €	5,09 €	694,79 €
6,00	3,09 €	389,34 €	252,00 €	5,09 €	641,34 €
5,50	3,09 €	356,90 €	231,00 €	5,09 €	587,90 €
5,00	3,09 €	324,45 €	210,00 €	5,09 €	534,45 €
4,50	3,09 €	292,01 €	189,00 €	5,09 €	481,01 €
4,00	3,09 €	259,56 €	168,00 €	5,09 €	427,56 €
3,50	3,09 €	227,12 €	147,00 €	5,09 €	374,12 €
3,00	3,09 €	194,67 €	126,00 €	5,09 €	320,67 €
2,50	3,09 €	162,23 €	105,00 €	5,09 €	267,23 €
2,00	3,09 €	129,78 €	84,00 €	5,09 €	213,78 €
1,50	3,09 €	97,34 €	63,00 €	5,09 €	160,34 €
1,00	3,09 €	64,89 €	42,00 €	5,09 €	106,89 €
0,50	3,09 €	32,45 €	21,00 €	5,09 €	53,45 €
<p>Der Aufwendungsersatz wird entsprechend dem Betreuungs- und Kostenaufwand der Kindertagespflegeperson unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Betreuungsdauer von 252 Tagen im Jahr und 21 Tagen im Monat bemessen. Der Wert „Förderleistungssatz je Stunde“ wird gem. § 6 Abs. 2 alle zwei Jahre (erstmalig zum 01.08.2025) um 0,20 € erhöht.</p>					
Zuletzt bearbeitet am: 27.09.2024			Werte gelten für das Kita-Jahr: 2024 / 2025		

Qualifizierungsstufe der Kindertagespflegeperson: Erzieherinnen / Erzieher					
Stunden	Förderleistungs- satz je Stunde	Förderleistungs- summe	Anteil der materiellen Aufwendungen	Stundensatz (gesamt)	Monatsbetrag (gesamt)
10,00	3,39 €	711,90 €	420,00 €	5,39 €	1.131,90 €
9,50	3,39 €	676,31 €	399,00 €	5,39 €	1.075,31 €
9,00	3,39 €	640,71 €	378,00 €	5,39 €	1.018,71 €
8,50	3,39 €	605,12 €	357,00 €	5,39 €	962,12 €
8,00	3,39 €	569,52 €	336,00 €	5,39 €	905,52 €
7,50	3,39 €	533,93 €	315,00 €	5,39 €	848,93 €
7,00	3,39 €	498,33 €	294,00 €	5,39 €	792,33 €
6,50	3,39 €	462,74 €	273,00 €	5,39 €	735,74 €
6,00	3,39 €	427,14 €	252,00 €	5,39 €	679,14 €
5,50	3,39 €	391,55 €	231,00 €	5,39 €	622,55 €
5,00	3,39 €	355,95 €	210,00 €	5,39 €	565,95 €
4,50	3,39 €	320,36 €	189,00 €	5,39 €	509,36 €
4,00	3,39 €	284,76 €	168,00 €	5,39 €	452,76 €
3,50	3,39 €	249,17 €	147,00 €	5,39 €	396,17 €
3,00	3,39 €	213,57 €	126,00 €	5,39 €	339,57 €
2,50	3,39 €	177,98 €	105,00 €	5,39 €	282,98 €
2,00	3,39 €	142,38 €	84,00 €	5,39 €	226,38 €
1,50	3,39 €	106,79 €	63,00 €	5,39 €	169,79 €
1,00	3,39 €	71,19 €	42,00 €	5,39 €	113,19 €
0,50	3,39 €	35,60 €	21,00 €	5,39 €	56,60 €
Der Aufwendungsersatz wird entsprechend dem Betreuungs- und Kostenaufwand der Kindertagespflegeperson unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Betreuungsdauer von 252 Tagen im Jahr und 21 Tagen im Monat bemessen. Der Wert „Förderleistungssatz je Stunde“ wird gem. § 6 Abs. 2 alle zwei Jahre (erstmalig zum 01.08.2025) um 0,20 € erhöht.					
Zuletzt bearbeitet am: 27.09.2024			Werte gelten für das Kita-Jahr: 2024 / 2025		

**Artikel IV
Inkrafttreten**

Anlage 1 (Artikel III dieser Änderungssatzung) tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

§ 5 Abs. 3 (Artikel I dieser Änderungssatzung) tritt rückwirkend zum 01.08.2023 in Kraft.

Burgdorf, den 21.11.2024

§ 5 Abs. 4 Ziff a) (Artikel II dieser Änderungssatzung) tritt am Tag nach der

Stadt Burgdorf
Armin Pollehn
Bürgermeister

Bekanntmachung dieser Änderungssatzung in Kraft.

► **25. Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung der Stadt Burgdorf vom 07.07.1994**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 21.11.2024 folgende Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung vom 07.07.1994 beschlossen:

Artikel I

§ 13 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt

- a) für die Schmutzwasserbeseitigung für jeden vollen m³ Schmutzwasser 3,17 €

und

- b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je Berechnungseinheit 0,64 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Burgdorf, den 21.11.2024

Stadt Burgdorf
Armin Pollehn
Bürgermeister

► **6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Burgdorf (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), § 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 21.11.2024 folgende Satzung zur Änderung der „Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Burgdorf (Hebesatzsatzung)“ beschlossen:

Artikel I

§ 1 (Steuersätze) erhält folgende Fassung:

Die Hebesätze für die Realsteuern werden **ab** dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 552 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 547 v. H.
2. Gewerbesteuer 470 v. H.

§ 2 erhält folgende Fassung:

Datenverarbeitung

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Ermittlung und Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen bzw. Empfänger der Bescheide und deren Anschriften sowie Grundstücksbezeichnungen) gemäß den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) durch die Stadt Burgdorf zulässig.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Burgdorf, den 21.11.2024

Stadt Burgdorf
Armin Pollehn
Bürgermeister

► **7. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Burgdorf vom 14.12.2017**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 21.11.2024 folgende Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse 1	0,33 €
Reinigungsklasse 2	1,30 €
Reinigungsklasse 3	1,99 €
Reinigungsklasse 4	2,17 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Burgdorf, den 21.11.2024

Stadt Burgdorf
Armin Pollehn
Bürgermeister

2. Stadt Hemmingen

► **23. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – jeweils in der derzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung am 7. November 2024 folgende 23. Satzung zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung vom 15.12.1988 beschlossen:

Artikel I

§ 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt
je cbm Schmutzwasser 2,88 €.

§ 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt
je qm Veranlagungsfläche 0,17 €.

Diese Satzung tritt am 1.1.2025 in Kraft.

Hemmingen, 20. November 2024

Stadt Hemmingen
Dingeldey
Bürgermeister

► **Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer in der Stadt Hemmingen (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S.121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022 S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 502)

und der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) i.d.F. vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung am 07.11.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|---|----------|--|
| 1. | Grundsteuer | | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 470 v.H. | |
| | b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 727 v.H. | |
| 2. | Gewerbesteuer | 420 v.H. | |

§ 2 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft und ersetzt die Hebesatzsatzung in der vom Rat der Stadt Hemmingen am 13.12.2022 beschlossenen Fassung.

Hemmingen, 20. November 2024

Stadt Hemmingen
Dingeldey
Bürgermeister

- - -

► 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Hemmingen (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung am 07.11.2024 folgende 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Hemmingen (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 01.01.2018 beschlossen:

Artikel I

§ 5 – Gebührenhöhe erhält folgende Fassung:

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt je Berechnungsmeter eines Grundstücks 2,42 Euro pro Jahr.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hemmingen, 20. November 2024

Stadt Hemmingen
Dingeldey
Bürgermeister

- - -

3. Stadt Lehrte

► (Erneute Bekanntmachung) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02/17 „Gewerbegebiet Lehrte-Nord 3 – Erweiterung“

- Teilgeltungsbereich A in der Gemarkung Aligse mit örtlicher Bauvorschrift
- Teilgeltungsbereich B in der Gemarkung Arpke
- Teilgeltungsbereich C in der Gemarkung Röd-densen
- Teilgeltungsbereich D in der Gemarkung Aligse

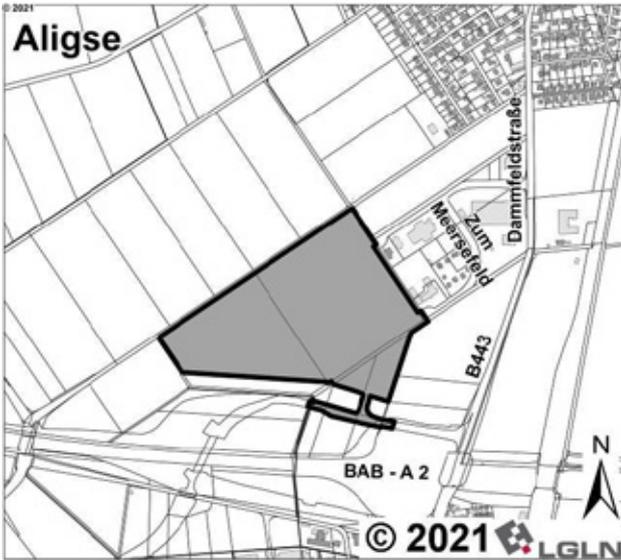
Beschluss über den Bebauungsplan gemäß § 10 Bau-gesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Lehrte hat in seiner Sitzung am 21.07.2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/17 „Gewerbegebiet Lehrte-Nord 3 – Erweiterung“

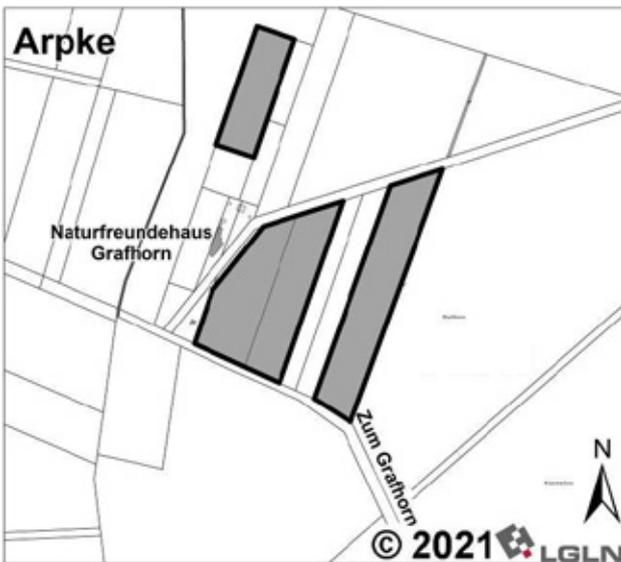
- Teilgeltungsbereich A in der Gemarkung Aligse mit örtlicher Bauvorschrift
- Teilgeltungsbereich B in der Gemarkung Arpke
- Teilgeltungsbereich C in der Gemarkung R öddensen
- Teilgeltungsbereich D in der Gemarkung Aligse gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), sowie § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, als Satzung einschließlich der Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 02/17 „Gewerbegebiet Lehrte-Nord 3 – Erweiterung“ setzt sich aus vier Teilbereichen zusammen:

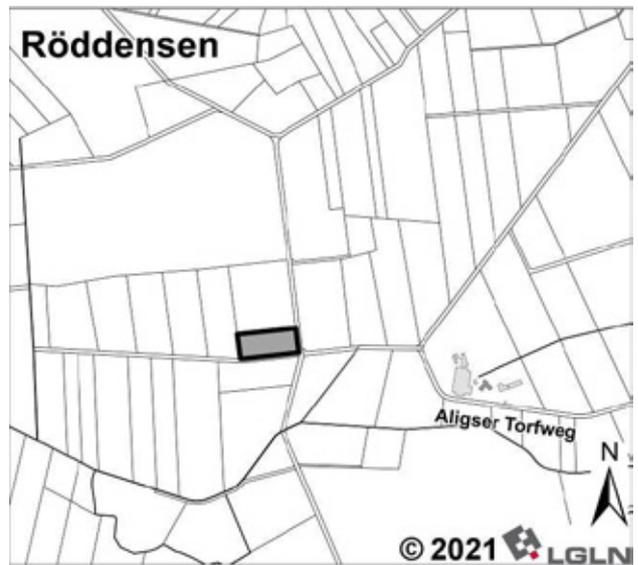
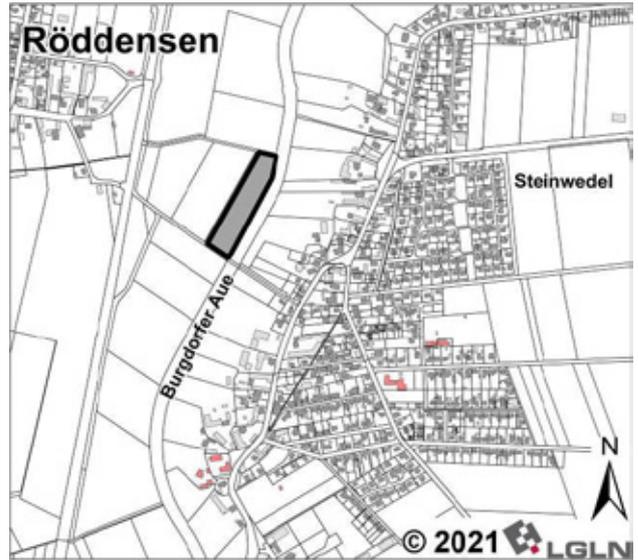
**Teilgeltungsbereich A
in der Gemarkung Aligse
mit örtlicher Bauvorschrift**



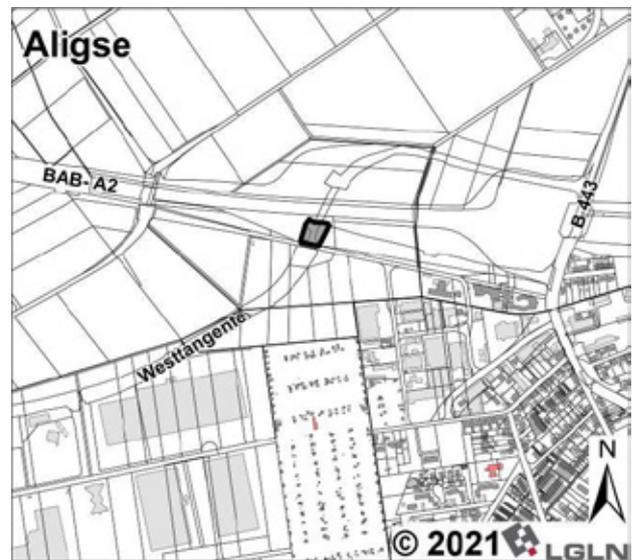
**Teilgeltungsbereich B (B1 – B3)
in der Gemarkung Arpke**



**Teilgeltungsbereich C (C-1 und C-2)
in der Gemarkung Röddensen**



**Teilgeltungsbereich D
in der Gemarkung Aligse**



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung wird im Fachdienst Stadtplanung der Stadt Lehrte, Rathausplatz 1, 31275 Lehrte zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung wird auf Verlangen während der Sprechzeiten der Verwaltung Auskunft gegeben.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes geltend zu machen, wird hingewiesen. Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplanes sind dabei gemäß § 215 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhalten des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Lehrte geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetreten sind sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 02/17 „Gewerbegebiet Lehrte-Nord 3 – Erweiterung“

- Teilgeltungsbereich A in der Gemarkung Aligse mit örtlicher Bauvorschrift
 - Teilgeltungsbereich B in der Gemarkung Arpke
 - Teilgeltungsbereich C in der Gemarkung Röddensen
 - Teilgeltungsbereich D in der Gemarkung Aligse
- und die Begründung mit Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Lehrte, den 25.11.2024

Stadt Lehrte
Der Bürgermeister
In Vertretung
Bollwein

4. Stadt Pattensen

► **Beabsichtigte Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche**

Teilfläche Flurstück 368/3, Flur 3, Gemarkung Hüpede

Die Stadt Pattensen, als Trägerin der Straßenbaulast, gibt die Ankündigung einer Einziehung der nachstehend aufgeführten und näher bezeichneten Straße gemäß § 8 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) bekannt.

Die öffentliche Verkehrsfläche, ca. 15 m² Teilfläche des Flurstücks 368/3 der Flur 3 der Gemarkung Hüpede ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich und soll laut Beschluss des Rates der Stadt Pattensen vom 18.06.2024 eingezogen werden.

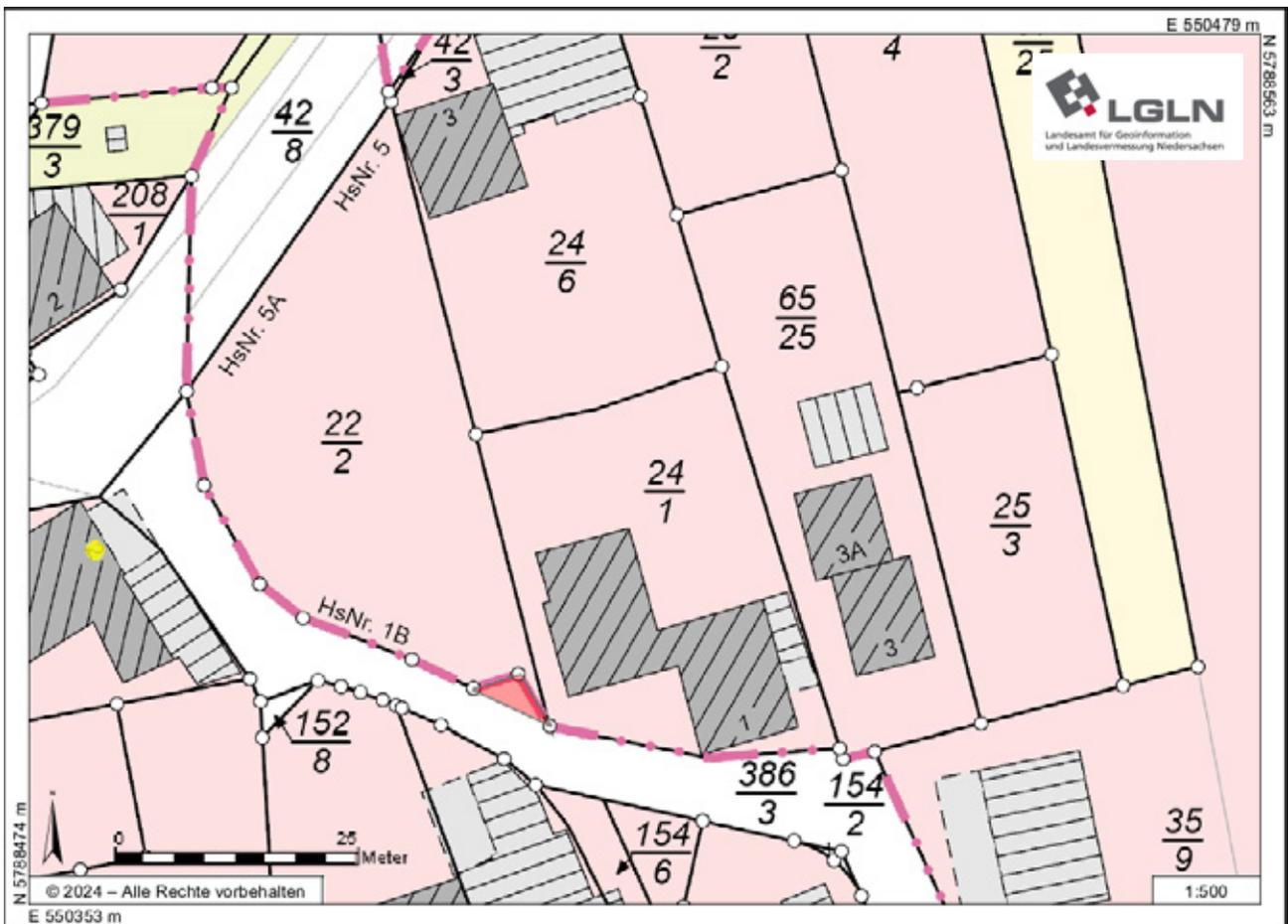
Es ist beabsichtigt ein Teilstück der Straße „In den Landwehren“, eine Teilfläche des

Flurstücks 368/3 der Flur 3, Gemarkung Hüpede

als öffentliche Straßenfläche **einzuziehen**.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 8 Abs. 2 NStrG hiermit bekannt gemacht.

Die zur Einziehung vorgesehene Fläche ist nachfolgend abgebildet und rot markiert.



Fragen zur Einziehung beantwortet die Stadtverwaltung im Verwaltungsgebäude Rathausplatz 1, in Pattensen während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung.

Sprechzeiten:

Mo.–Fr. 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 Mo. 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 Do. 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung
 (Telefon 05101/1001-452)

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von drei Monaten ab Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Pattensen, Rathausplatz 1, 30982 Pattensen erhoben werden.

Pattensen, den 24.06.2024

Stadt Pattensen
 Die Bürgermeisterin
 In Vertretung
 Müller
 Erster Stadtrat

5. Stadt Sehnde

► **Satzung über die Erhebung der Realsteuerhebesätze der Stadt Sehnde (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2022 (BGBl. I S. 4167) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 21.11.2024 die folgende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Sehnde (Hebesatzsatzung) beschlossen:

Artikel I

**§ 1
 Steuersätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 560.v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 515 v. H.
2. Gewerbesteuer 440 v. H.

Artikel II

Diese Satzung ist gültig vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025.

Sehnde, den 22.11.2024

L.S. Stadt Sehnde
 Olaf Kruse
 Bürgermeister

► **3. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Sehnde (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 28.9.2018**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 589) hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 21.11.2024 folgenden 3. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Sehnde (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 28.09.2018 beschlossen:

Lagepläne (ohne Maßstab)



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2024 



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 365 „Südtorfeld West“



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2024 



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 365 „Südtorfeld West“ – Externe Kompensationsflächen

Der Bebauungsplan Nr. 365 „Südtorfeld West“ und die Begründung mit dem Umweltbericht dazu sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB liegen vom Tage der Bekanntmachung an im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Sehnde, Raum Nr. 205, Nordstraße 21, 31319 Sehnde, bereit und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Alle können über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft erhalten.

Die Planung ist auch auf der Internetseite der Stadt Sehnde unter folgendem Link einsehbar: <https://www.sehnde.de/Stadt/stadtentwicklung/bauleitplanung/>

C) Sonstige Bekanntmachungen

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sehnde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch einen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen solcher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 365 „Südtorfeld West“ tritt mit der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt für die Region Hannover in Kraft.

Sehnde, 04.12.2024

Stadt Sehnde

FD 4.1 Stadtentwicklung und Straßen,
Grünflächen und Klimaschutz

Kruse
Bürgermeister

Herausgeber und Verlag

Region Hannover,
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 616-46 451
E-Mail: amtsblatt-rh@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin

Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss

jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
bekanntmachungen.region-hannover.de
oder scannen Sie den QR-Code